

öffentlich
Vorlage

Federführend:
Haupt- und Sozialamt, Schulz, Gert

<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeisterin
<input checked="" type="checkbox"/> Sachbearbeiter/in
<input checked="" type="checkbox"/> Amtsleiter/in
<input type="checkbox"/> Kämmerei
<input type="checkbox"/> Personalrat
<input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>TOP</i>	<i>Gremium</i>
14.03.2016		Gemeindevertretung Stockelsdorf

Beitritt der Gemeinde Stockelsdorf zur Sparte Breitband des ZVO

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Stockelsdorf stimmt dem Abschluss des im Entwurf als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“ auf den Zweckverband Ostholstein zu.
2. Die Zustimmung umfasst den Abschluss des Vertrages unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen und von rechtlich erforderlichen Änderungen auf Verlangen oder Beratung der Kommunalaufsichtsbehörde. Änderungen der Grundzüge des Vertrages, insbesondere der wesentlichen Regelungen über die Finanzierung der Aufgabe, sind von der Zustimmung nicht erfasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen voraussichtlich Ausgaben in Höhe von

_____ Euro einmalig
_____ Euro monatlich
_____ Euro jährlich

Mittel stehen zur Verfügung auf dem Produktsachkonto:
Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.
Sie sind über- / außerplanmäßig / im Nachtrag bereitzustellen

Deckungsvorschlag: _____

Anlage/n:

1. Überarbeiteter Entwurf des Öffentlichen Vertrages
2. Beschlussvorlage
3. Verbandssatzung des ZVO
4. 3-Stufen-Modell zu Finanzierung und Ablauf

Aussage zur Barrierefreiheit:

Begründung:

Durch Beschluss des Hauptausschusses vom 15.06.2016 wurde die Bürgermeisterin ermächtigt und beauftragt, an der Gründung zur Sparte Breitband des ZVO mitzuwirken und die Interessen der Gemeinde Stockelsdorf zu vertreten.

Unter TOP 18 der 15. Sitzung des Hauptausschusses vom 24.11.2015 wurde der damalige Sachstand zum Breitbandausbau in der Gemeinde Stockelsdorf vorgestellt.

Mit dem Infobrief 1, kommunale Breitbandinfrastruktur Ostholstein, vom 25.11.2015, teilt die EGOH mit, dass für die externe Rechtsberatung schon Fördergelder gewährt und für zukünftige Beratungsaufträge in Aussicht gestellt wurden.

Davon ausgehend, dass der kalkulierte Startbetrag von 1 Mio. Euro sich zur Hälfte aus Kosten für die externe Beratung zusammensetzt, kann folgende Kalkulation aufgemacht werden:

Auf 500.000,00€ erfolgt eine Förderung von 75%. Dies führt zu einem Eigenanteil von 125.000,00€ und einer rechnerischen Reduzierung des Startkapitals von 1 Mio. Euro auf 625.000,00€.

Wird nun der empfohlene Schlüssel für die Kommunen und Städte angewendet, so reduziert sich der jeweilige Betrag nicht unerheblich.

Für die Gemeinde Stockelsdorf würde sich das Startkapital von bisher 93.157,00€ auf 58.250,00€ reduzieren. Die EGOH rät jedoch aus Gründen der kaufmännischen Sicherheit den bisherigen Betrag und nicht den reduzierten in den Haushalt einzustellen. Der Betrag von 95.000,00€ wird im 1. Nachtragshaushalt 2016 eingeworben.

Sobald die endgültigen Zahlen für die Startphase feststehen, werden diese seitens des ZVO punktscharf dargestellt und abgerechnet.

Da es nicht möglich ist, den gesamten Kreis Ostholstein bis 2018 auszubauen, soll versucht werden, 2 bis 3 der geplanten Cluster in förderfähige Projekte umzuformen, um Fördergelder aus dem aktuellen Bundesförderprogramm „Breitbandausbau“ zu erhalten.

Am 12.01.2016 wurde der Entwurf des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Beitritt von Kommunen des Kreises Ostholstein zu einer Breitbandsparte des ZVO“ in Eutin vorgestellt. Der ZVO teilte mit, dass bis zum 28.01.2016 das Markterkundungsverfahren noch laufe. Danach könne erst eine Auswertung erfolgen. Es werde sich daraus ergeben, mit welchen Straßenzügen des Ortskerns Stockelsdorf der Breitbandsparte beigetreten werden könnte. Die Dorfschaften gelten derzeit als unterversorgt.

Mit dem Infoschreiben 2 des ZVO wurden der überarbeitete Entwurf des Öffentlichen Vertrages (Anlage 1), eine Beschlussvorlage (Anlage 2), die Verbandssatzung des ZVO (Anlage 3) sowie das von Prof. Dr. Raabe entworfene 3-Stufen-Modell zu Finanzierung und Zeitabläufe (Anlage 4) mitgeteilt.

Ferner teilte der ZVO mit, dass das Markterkundungsverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen sei. Die Ergebnisse werden derzeit von rechtlichen und technischen Beratern ausgewertet. Sobald belastbare Ergebnisse vorliegen, werden diese umgehend weitergeleitet.

Der Hauptausschuss wurde am 22.02.2016 über diesen Sachstand aktuell unterrichtet. Es wurde beschlossen, dass für die nächste Gemeindevertretersitzung ein Tagesordnungspunkt „Beratung über den Beitritt zur Sparte Breitband des ZVO“ einzubringen ist. Sollten bis zur Sitzung der Gemeindevertretung keine harten Fakten vorliegen, die eine Beschlussfassung ermöglichen, so könne dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt und möglicherweise eine Sondersitzung einberufen werden, da die Sitzung des ZVO am 19.05.2016 stattfindet.

Am 29.02.2016 teilte Herr Hindenburg von der EGOH mit, dass am 02.03.2016 ein Treffen der Berater stattfinden würde. Sollten hierbei belastbare Zwischenergebnisse bekannt werden, so werde er sie der Gemeinde Stockelsdorf sofort zur Kenntnis geben.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über den Beitritt der *Stadt/Gemeinde ...* zum Zweckverband Ostholstein
und über die Übertragung der Aufgabe
„Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“
auf den Zweckverband Ostholstein

Die *Stadt/Gemeinde ...*, *Anschrift*,

vertreten durch *ihre Bürgermeisterin/ihren Bürgermeister*

- nachfolgend: *Stadt/Gemeinde ...* -

und der Zweckverband Ostholstein, Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf,

vertreten durch seine *Verbandsvorsteherin*,

- nachfolgend: Zweckverband -

schließen aufgrund des Beschlusses der *Stadtvertretung der Stadt .../Gemeindevertretung der Gemeinde ...* vom ... und der *Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein* vom ... den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die *Stadt/Gemeinde ...* tritt durch diesen Vertrag dem Zweckverband bei.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der *Stadt/Gemeinde ...* und dem Zweckverband gelten das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die *Verbandssatzung des Zweckverbandes* in der nach Anpassung auf diesen Vertrag geltenden und dann jeweils aktuellen Fassung. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die *Stadt/Gemeinde ...* überträgt dem Zweckverband die Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“ einschließlich des Satzungsrechts für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Zweckverband stimmt dieser Aufgabenübertragung zu.

§ 3 Umfang der Aufgabenübertragung, Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband

- (1) Die Aufgabenübertragung beinhaltet alle Maßnahmen zum Aufbau und zum Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur.
- (2) Neben der *Stadt/Gemeinde ...* übertragen andere Städte und Gemeinden aus dem Kreis Ostholstein den Zweckverband die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur. Der Zweckverband gründet aufgrund der Aufgabenübertra-

gung einen neuen Geschäftsbereich. Er führt eine Markterkundung durch und bereitet die europaweite Ausschreibung für die Beauftragung eines Betreibers vor. Hierzu beauftragt der Zweckverband technische, wirtschaftliche und rechtliche Berater.

- (3) Auf der Grundlage der Markterkundung und der Wirtschaftlichkeitsberechnungen entscheidet der Zweckverband, ob und, wenn ja, wo im Gebiet der *Stadt/Gemeinde* ... eine Breitbandnetzinfrastruktur auf- oder ausgebaut wird. Die Breitbandnetzinfrastruktur („passives Netz“) verpachtet der Zweckverband an einen oder mehrere Betreiber verpachten, der oder die Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber den Endkunden erbringt oder erbringen.
- (4) Entscheidet der Zweckverband für das Gebiet oder ein Teil des Gebiets der *Stadt/Gemeinde* ... nicht, dort eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen, kann er für dieses Gebiet zu einem späteren Zeitpunkt erneut über den Aufbau oder Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur entscheiden.
- (5) Der Zweckverband hat regelmäßig zu überprüfen, ob ein weiterer Aufbau oder Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur zweckmäßig oder erforderlich ist. Er hat dazu gegebenenfalls weitere Markterkundungen, Vermarktungskampagnen oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen.

§ 4 Finanzierung der Aufgabenerfüllung

- (1) Innerhalb des Zweckverbands tragen nur diejenigen Verbandsmitglieder die wirtschaftlichen Risiken, die mit der Erfüllung der Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur einhergehen, welche diese Aufgabe auf den Zweckverband übertragen haben.
- (2) Für die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die in § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 genannten Tätigkeiten erhebt der Zweckverband von den in Absatz 1 genannten Verbandsmitgliedern eine Umlage entsprechend ihrer Einwohnerzahl, ihrer Fläche und ihrer Steuereinnahmekraft. Dabei wird die Zahl der Einwohner zu 30 %, die Fläche zu 40 % und die Steuereinnahmekraft des jeweiligen Verbandsmitglieds zu 30 % gewichtet. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Maßgeblich für die Steuereinnahmekraft ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde.
- (3) Für die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für Tätigkeiten, die über die in § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 genannten Tätigkeiten hinausgehen, erhebt der Zweckverband Umlage von denjenigen in Absatz 1 genannten Verbandsmitgliedern, für deren Gebiet eine Auf- oder Ausbaubeschluss nach § 3 Absatz 3 oder 4 getroffen worden ist. Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Fläche und Steuereinnahmekraft derjenigen Gebiete, für die der Auf- oder Ausbaubeschluss gefasst worden ist. Dabei wird die Zahl der Einwohner zu 30 %, die Fläche zu 40 % und die Steuereinnahmekraft des jeweiligen Verbandsmitglieds zu 30 % gewichtet. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Maßgeblich für die Steuereinnahmekraft ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Hol-

stein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde.

- (4) Wird der Auf- oder Ausbaubeschluss nur für einen Teil oder für Teile eines Gemeindegebiets gefasst, wird die gegebenenfalls sorgfältig zu schätzende Einwohnerzahl des Teils oder der Teile des Gemeindegebiets zugrunde gelegt. Für die Steuereinnahmekraft des Teils oder der Teile des Gemeindegebiets wird die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Teils oder der Teile des Gemeindegebiets zugrunde gelegt. Die Fläche des Teils oder der Teile des Gemeindegebiets ist unter Berücksichtigung der unbebauten Flächen sachgerecht zu bestimmen.
- (5) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der ZVO die Aufgabenerfüllung zunächst fremdfinanziert und daher frühestens ab dem Jahr 2025 eine Umlage erhoben wird. Sollte sich diese Annahme als unzutreffend erweisen, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.
- (6) Übersteigen die Einnahmen die Aufwendungen für Tätigkeiten, die über die § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 genannten Tätigkeiten hinausgehen, steht der Überschuss, soweit er nicht einer Rücklage zugeführt wird, denjenigen in Absatz 1 genannten Verbandsmitgliedern, für deren Gebiet eine Auf- oder Ausbauentcheidung nach § 3 Absatz 3 oder 4 getroffen worden ist im Verhältnis nach den Absätzen 3 und 4 zu.

§ 5 Änderungen der Verbandssatzung

- (1) Wegen des Beitritts der *Stadt/Gemeinde ...* zum Zweckverband und der damit einhergehenden Aufgabenübertragung sowie wegen der Aufgabenübertragung anderer Städte und Gemeinden muss die Verbandssatzung des Zweckverbands geändert werden. Die bisherigen Verbandsmitglieder haben in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Änderung der Verbandssatzung vereinbart, die diese Änderungen berücksichtigt. Über die Änderung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbands nach dem Abschluss dieses Vertrages.
- (2) Die Verbandssatzung des Zweckverbands in ihrer gegenwärtigen Fassung und die beabsichtigten Änderungen der Verbandssatzung sind diesem Vertrag als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Etwaige Abweichungen der beschlossenen Änderung der Verbandssatzung gegenüber den beabsichtigten Änderungen lassen die Wirksamkeit dieses Vertrages unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag bedarf nach § 16 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Anzeige an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als Aufsichtsbehörde des Zweckverbands. Der Zweckverband wird diese Anzeige einreichen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die

Vertragsparteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass der mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung angestrebte Zweck erreicht wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Teilunwirksamkeit, Teilnichtigkeit oder Teilundurchführbarkeit unverzüglich zu beseitigen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung von Lücken werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

- (3) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.
- (4) Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam. Der Beitritt der *Stadt/Gemeinde* ... zum Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderungen der Verbandssatzung wirksam.

Ort/Datum

Unterschriften

Anlage 1

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
zwischen der *Stadt/Gemeinde* ... und dem Zweckverband Ostholstein
über die Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“
auf den Zweckverband Ostholstein

Verbandssatzung des Zweckverbands Ostholstein

in der Fassung vor der Beschlussfassung über die Änderungen anlässlich der Übertragung
der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“

*Die Verbandssatzung kann als separates Dokument mit der Bezeichnung „Anlage 1“ beige-
fügt werden.*

Anlage 2

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
zwischen der *Stadt/Gemeinde* ... und dem Zweckverband Ostholstein
über die Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“
auf den Zweckverband Ostholstein

Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbands Ostholstein

Nach dem Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den bisherigen Verbandsmitgliedern des Zweckverbands Ostholstein sind folgende Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbands Ostholstein gegenüber der als **Anlage 1** beigefügten Fassung der Satzung beabsichtigt:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Kreis Ostholstein, die Städte Fehmarn, Heiligenhafen, Neustadt in Holstein und Oldenburg in Holstein sowie die Gemeinden Ahrensböök, Altenkrempe, Barsbek, Behrendorf, Bendfeld, Beschendorf, Blunk, Bosau, Dahme, Damlos, Dobersdorf, Dörnicks, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Glasau, Göhl, Grebin, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heringsdorf, Höhndorf, Kabelhorst, Kalübbe, Kasseedorf, Kellenhusen, Klamp, Köhn, Krems II, Krokau, Lebrade, Lensahn, Malente, Manhagen, Mucheln, Nehnten, Neukirchen, Passade, Pronstorf, Probsteierhagen, Riepsdorf, Ratekau, Scharbeutz, Schashagen, Schieren, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Stockelsdorf, Stoltenberg, Süsel, Timmendorfer Strand, Traventhal, Wangels, Wisch und Wittmoldt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.“
2. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b wird nach dem Klammerzusatz „(hoheitlicher Bereich)“ der Punkt entfernt, und es wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur.“
3. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird bei den folgenden Mitgliedern als weitere übertragene Aufgabe „Breitbandnetzinfrastruktur“ angefügt:
Ahrensböök, Altenkrempe, Bosau, Dahme, Fehmarn, Göhl, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heiligenhafen, Heringsdorf, Kasseedorf, Kellenhusen, Lensahn, Malente, Neukirchen, Oldenburg, Ratekau, Scharbeutz, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Süsel, Wangels
4. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden außerdem die folgenden Angaben an ihrer alphabetisch richtigen Stelle eingefügt:
„Beschendorf Breitbandnetzinfrastruktur

Damlos	Breitbandnetzinfrastruktur
Kabelhorst	Breitbandnetzinfrastruktur
Manhagen	Breitbandnetzinfrastruktur
Neustadt in Holstein	Breitbandnetzinfrastruktur
Riepsdorf	Breitbandnetzinfrastruktur
Schashagen	Breitbandnetzinfrastruktur
Stockelsdorf	Breitbandnetzinfrastruktur“

5. In § 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird nach der Angabe „Wertstoffwirtschaft je Einwohner x 0,15“ folgende Angabe angefügt:

„Breitbandnetzinfrastruktur je Einwohner x 0,6“

6. § 5 Absatz 2 Unterabsatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Breitbandnetzinfrastruktur aufgrund einer entsprechenden Entscheidung nur in einem Teil des Gebiets eines Verbandsmitglieds aufgebaut oder ausgebaut, gilt für die Aufgabe der Breitbandnetzinfrastruktur als Einwohnerzahl die nach § 19 Absatz 5 Satz 6 gegebenenfalls sorgfältig zu schätzende Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets.“

7. § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„5. Bei der Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitglieds in folgenden Fällen nicht überstimmt werden:

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Breitbandnetzinfrastruktur,
2. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen des Auf- und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur,
3. beim Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von Satzungen über den Auf- oder Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur.“

8. In § 12 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Breitbandnetzinfrastrukturausschuss

Zusammensetzung:

Je ein Mitglied der Verbandsmitglieder, die die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglied und/oder Stellvertreterin/Stellvertreter können bürgerliche Mitglieder sein. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Breitbandnetzinfrastrukturausschuss darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter im Breitbandnetzinfrastrukturausschuss nicht erreichen.

Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde, die den Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen hat, durch die Verbandsversammlung gewählt.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.“

9. § 19 wird folgender Absatz angefügt:

- „5. Beim Betriebszweig Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur wird die Umlage nur von den Verbandsmitgliedern erhoben, die
- a) die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben und
 - b) für deren Gebiet der ZVO entschieden hat, eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen.

Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Fläche und der Steuereinnahmekraft der Verbandsmitglieder, für deren Gebiete der ZVO entschieden hat, eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen. Dabei wird die Zahl der Einwohner zu 30 %, die Fläche zu 40 % und die Steuereinnahmekraft des jeweiligen Verbandsmitglieds zu 30 % gewichtet. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Maßgeblich für die Steuereinnahmekraft ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Entscheidet der ZVO, eine Breitbandnetzinfrastruktur nur in einem Teil oder in Teilen eines Gemeindegebiets aufzubauen oder auszubauen, sind für die Erhebung der Umlage die Zahl der Einwohner die gegebenenfalls sorgfältig zu schätzende Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets, die sachgerecht zu bestimmende Fläche des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets und die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets maßgeblich. Abweichend von Satz 1 wird die Umlage für Maßnahmen, die nicht auf der Entscheidung nach Satz 1 Buchstabe b beruhen – insbesondere für die Einrichtung des Geschäftsbereichs Breitbandnetzinfrastruktur, die Durchführung der Markterkundung und die Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung einschließlich der damit einhergehenden Beratungskosten – von allen Verbandsmitgliedern erhoben, die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben.“

Gemeinde ...

Beschlussvorlage
für die Sitzung der Gemeindevertretung am ...

Beitritt zum Zweckverband Ostholstein und Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“ auf den Zweckverband Ostholstein

hier: Beschluss über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Antrag:

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Beitritt der Gemeinde ... zum Zweckverband Ostholstein und dem Abschluss des im Entwurf als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages über den Beitritt der Gemeinde ... zum Zweckverband Ostholstein und über die Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“ auf den Zweckverband Ostholstein zu.
2. Die Zustimmung umfasst den Abschluss des Vertrages unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen und von rechtlich erforderlichen Änderungen auf Verlangen oder Beratung der Kommunalaufsichtsbehörde. Änderungen der Grundzüge des Vertrages, insbesondere der wesentlichen Regelungen über die Finanzierung der Aufgabe, sind von der Zustimmung nicht erfasst.

Begründung:

A. Allgemeines

Leistungsfähige Breitbandnetze sind mittlerweile eine ebenso wichtige Infrastruktureinrichtung wie Straßen- oder Stromnetze. Daher verfolgt nicht nur die Bundesregierung eine bundesweite Breitbandstrategie; auch die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat sich im Jahre 2013 eine neue Breitbandstrategie „Breitband 2030“ gegeben.

Gerade außerhalb der Ballungszentren gibt es insoweit in Deutschland erheblichen Nachholbedarf. Private Unternehmen sind vielfach nicht bereit, aus eigener Initiative die erheblichen Investitionen in den Netzausbau – insbesondere betreffend den erforderlichen Tiefbau für die passiven Infrastrukturen – zu tätigen. Von Mobilfunkunternehmen aufgebaute drahtlose Netze erreichen für den stationären Einsatz mit hohen Bandbreitenanforderungen in der Praxis häufig noch nicht die gewünschte Dienstqualität und Wirtschaftlichkeit, um einen leitungsgebundenen Zugang zum Internet für Unternehmen und Privathaushalte entbehrlich zu machen. Die öffentliche Hand ist daher im Ergebnis gefordert, eine Infrastrukturverantwortung wahrzunehmen. Das gilt auch für weite Teile des Kreises Ostholstein.

Die Gemeinden im Kreis Ostholstein, in denen ein privater Netzausbau nicht oder nicht flächendeckend zu erwarten ist, sind daher gewillt, eine Breitbandinfrastruktur in ihrem Gebiet aufzubauen. Ziel ist es, von Seiten der öffentlichen Hand eine Netzinfrastruktur – das so genannte passive Netz – zu errichten. Anschließend wird das passive Netz an einen oder mehrere private Betreiber verpachtet, die dann Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber den Endkunden erbringen.

Im Auftrag des Kreises Ostholstein und unter Mitwirkung der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein (EGOH) durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass es aus rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen am sinnvollsten ist,

- dass nicht jede Gemeinde für sich ein Breitbandnetz errichtet, sondern dass sich möglichst viele Gemeinden aus dem Kreisgebiet zusammenfinden, um diese Aufgabe zu erfüllen,
- die Aufgabe in der Organisationsform eines Zweckverbandes zu erfüllen

und

- diese Aufgabe dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) als einem bereits bestehenden Zweckverband zu übertragen.

Der ZVO ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

Die Gemeinde ... ist noch nicht Mitglied des ZVO. Sie möchte ihm aber nunmehr die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur übertragen und dem ZVO zu diesem Zwecke beitreten.

Für den Beitritt der Gemeinde zum ZVO und für die Übertragung der Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO sind

- der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem ZVO und
- eine durch die Versammlung des ZVO zu beschließende Änderung der ZVO-Verbandsatzung

erforderlich. Die gegenwärtigen Mitglieder des ZVO haben bereits signalisiert, dass ihre Vertreter in der Versammlung einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung zustimmen werden.

Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags über den Beitritt der Gemeinde ... zum ZVO und über die Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“ muss nach § 28 Nr. 23 und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) die Gemeindevertretung zustimmen.

Der in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag lehnt sich an die Verträge an, mit denen bereits in früheren Zeiten Gemeinden dem ZVO beigetreten sind.

B. Zu den einzelnen Regelungen des Vertrages:

§ 1 regelt den Beitritt der Gemeinde zum ZVO und verweist für die zwischen der Gemeinde den Zweckverband auf die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und auf die Vorschriften der Verbandssatzung. Zu diesen Vorschriften gehören beispielsweise die Bestimmungen der Verbandssatzung über die Zusammensetzung der Versammlung und über die Stimmkraft der einzelnen Vertreter in der Versammlung (§ 5 der Verbandssatzung).

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband geht notwendig mit der Übertragung einer Aufgabe von der Gemeinde auf den Zweckverband einher. **§ 2 Absatz 1** regelt daher die Übertragung der Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO. Die Gemeinde kann dem Zweckverband die Aufgabe nicht einseitig übertragen; vielmehr muss auch der Zweckverband als Vertragspartner dieser Aufgabenübertragung zustimmen. Diese Zustimmung regelt **§ 2 Absatz 2**.

§ 3 beschreibt, wie der ZVO die Aufgabe des Breitbandausbaus erfüllt. Gleichsam nachrichtlich hält § 3 Absatz 2 Satz 1 fest, dass auch andere Städte und Gemeinden aus dem Kreis Ostholstein dem Zweckverband die Aufgabe, eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen übertragen. Diese Information bildet den Hintergrund für die Vorgehensweise des ZVO. Der erste Schritt ist eine so genannte Markterkundung (**§ 3 Absatz 2 Satz 3**). Sie dient dazu, festzustellen, in welchen Gemeinden oder Gemeindeteilen ein hinreichender Breitbandausbau durch private Anbieter gewährleistet und somit ein Tätigwerden des Zweckverbands rechtlich nicht möglich ist.

In einem zweiten Schritt wird ermittelt, in welchen Bereichen der – aufgrund der durchzuführenden Tiefbauarbeiten durchaus kostenintensive – Aufbau oder Ausbau des Breitbandnetzes wirtschaftlich sachgerecht ist. In der Regel ist es erforderlich, dass ein bestimmter Anteil der Einwohner eines Gebiets sich verbindlich bereiterklärt, Breitbanddienstleistungen des Betreibers (siehe unten § 3 Absatz 3 Satz 2) zu beauftragen. Diese Anschlussquote wird im Rahmen einer so genannten Vorvermarktungskampagne ermittelt. Nur für die Gebiete, in denen aufgrund der Vorvermarktungskampagne der Netzausbau als wirtschaftlich vertretbar erscheint, wird der Zweckverband den Netzausbau beschließen (**§ 3 Absatz 3 Satz 1**). Der Netzausbau wird also nach dem Ausgang der Vorvermarktung „gebietsscharf“ für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile beschlossen.

Daraus folgt zugleich: Die Aufgabenübertragung bedeutet nicht, dass ab sofort die Bagger rollen und mit hohen Kosten ein Breitbandnetz aufgebaut wird. Dazu ist vielmehr ein gesonderter Beschluss erforderlich. Vor dieser zweiten Beschlussfassung werden konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt.

Das passive Netz, das der Zweckverband errichtet, verpachtet er dann an einen Betreiber (**§ 3 Absatz 3 Satz 2**). Dieser Betreiber wird unmittelbar als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber den Endkunden tätig. Den oder die Betreiber sucht der ZVO mithilfe einer europaweiten Ausschreibung (**§ 3 Absatz 2 Satz 3**).

§ 3 Absatz 4 und 5 stellt klar, dass die Tätigkeit des ZVO sich nicht darin erschöpft, einmalig über den Netzausbau zu beschließen. Sollte für eine Gemeinde oder für Teile einer Gemeinde in einer „ersten Runde“ die erforderliche Anschlussquote nicht erreicht werden und auch sonst keine Lösung für den Netzausbau gefunden werden, kann zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Vermarktungskampagne gestartet werden mit dem Ziel, das Breitbandnetz nunmehr auch in den zunächst nicht berücksichtigten Gebieten aufzubauen.

Grundlage der Finanzierung des Aufbaus und Ausbaus eines Breitbandnetzes ist **§ 4 Absatz 1**. Die wirtschaftlichen Risiken tragen nur diejenigen Verbandsmitglieder, die auch die Aufgabe des Breitbandausbaus auf den ZVO übertragen haben. Nur diejenigen Verbandsmitglieder haben also gegebenenfalls eine entsprechende Umlage zu tragen. Für alle anderen ZVO-Mitglieder wird sich durch den Aufbau einer Breitbandsparte beim ZVO finanziell nichts ändern.

§ 4 Absatz 2 bis 5 spiegeln wider, dass es mit Blick auf den Breitbandausbau im Ergebnis drei Zahlungsstufen geben wird:

- Die Verbandsmitglieder, die die Aufgabe des Breitbandausbaus nicht auf den ZVO übertragen, haben keine Umlage für den Breitbandausbau zu leisten.
- Die Mitglieder, die die Aufgabe des Breitbandausbaus auf den ZVO übertragen, haben – unabhängig davon, ob nach der Aufgabenübertragung für ihr Gebiet ein Netzausbauentschluss gefasst wird oder nicht – die Anschubkosten mitzutragen, die unabhängig von einem Netzausbauentschluss entstehen, also zum Beispiel für die Markterkundung, die Betreibersuche und die Vorvermarktung. Die Kosten für diese „Vorarbeiten“ werden auf alle Gemeinden der zweiten Gruppe nach dem in § 4 Absatz 2 genannten Schlüssel (30 % nach Einwohnerzahl, 40 % nach Fläche, 30 % nach Steuerkraft) umgelegt. Dieser Schlüssel ist in anderen Breitbandzweckverbänden erprobt. Diese Umlage wurde während der Vorbereitung auch als „Umlage I“ bezeichnet.
- Die Kosten für die Arbeiten infolge des Netzausbauentschlusses, also insbesondere die Kosten für die Tiefbauarbeiten, tragen nur die Städte und Gemeinden, für deren Gebiet oder für Teile von deren Gebiet ein Netzausbauentschluss beschlossen wird. Eine Umlage für die infolge des Ausbaubeschlusses anfallenden Kosten werden ebenfalls nach dem Schlüssel 30-40-30 umgelegt (§ 4 Absatz 3). Falls der Netzausbauentschluss nur

für einen Teil des Gemeindegebiets beschlossen wird, wird auch nur dieser Teil der Gemeinde in die Berechnung einbezogen (§ 4 Absatz 4).

§ 4 Absatz 6 stellt klar, dass auch ein etwaiger Überschuss nur den Gemeinden zugutekommt, für die ein Ausbaubeschluss getroffen worden ist.

§ 5: Wie bereits eingangs erwähnt, reicht der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht aus, um die Gemeinde zum Mitglied des ZVO zu machen. Hinzukommen muss ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung. Beispielsweise muss die Verbandssatzung alle Mitglieder und damit auch die neu beigetretenen Mitglieder ausdrücklich nennen. Ohnehin bedarf die Verbandssatzung mehrere Änderungen, weil der Breitbandausbau eine neue Aufgabe des Zweckverbands ist. Die Änderung der Verbandssatzung beschließt die Versammlung des ZVO, allerdings noch in der Zusammensetzung vor dem Beitritt der neuen Mitglieder, denn weil die Beitrittswilligen erst durch die Satzungsänderung zu Verbandmitgliedern werden, sind sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzungsänderung noch nicht Verbandmitglieder. Die bisherigen Verbandmitglieder schließen – auch weil mehrere von ihnen dem ZVO die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen – ihrerseits einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem sie die Änderung der Verbandssatzung vereinbaren. Die gegenwärtige Verbandssatzung und die beabsichtigten Änderungen der Verbandssatzung sind dem öffentlich-rechtlichen Beitrittsvertrag zur Information als Anlage beigefügt.

Die beabsichtigten Änderungen der Verbandssatzung sollen kurz erläutert werden:

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 der ZVO-Satzung nennt auch die Neumitglieder des Verbandes.

Durch die Änderung des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Satzung gibt die ZVO-Satzung auch die neu übertragene Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur als Verbandsaufgabe wieder.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verbandssatzung nennt, welche Gemeinden welche Aufgabe übertragen haben. Er ist um die Angabe der neu übertragenen Breitbandaufgabe zu ergänzen.

§ 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 befasst sich mit der Sitzverteilung. Je einwohnerstärker die Gemeinde ist und je mehr Aufgaben sie auf den ZVO übertragen hat, desto größer ist ihre so genannte Beteiligungsmesszahl und damit auch ihr Stimmgewicht. Die Satzung gewichtet die einzelnen Aufgaben mit einem bestimmten Faktor. Für die Breitbandaufgabe wird der Faktor 0,6 angesetzt.

Der neue § 7 Absatz 5 der Verbandssatzung enthält eine wichtige Schutzklausel für die Mitglieder, die die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen haben. Sie dürfen bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Breitbandnetzinfrastruktur auf ihrem Gebiet nicht überstimmt werden (§ 7 Absatz 5 Nr. 1). Mit anderen Worten kann auch nach der Aufgabenübertragung keine Gemeinde dazu gezwungen werden, dass in ihrem Gebiet ein Breitbandnetz ausgebaut wird und für die Gemeinde die entsprechenden Finanzierungslasten entstehen. Die Gemeinde muss dem Ausbau in ihrem eigenen Gebiet stets zustimmen. Umgekehrt kann natürlich ohne eine Mehrheit in den entsprechenden Verbandsgremien keine Gemeinde den Aufbau eines Breitbandnetzes in ihrem Gebiet erzwingen.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c richtet einen Breitbandnetzinfrastrukturausschuss ein entsprechend dem Ausschuss für Netze und Anlagen und dem Abfallwirtschaftsausschuss.

Die Finanzierung der Breitbandaufgabe ist in § 19 Absatz 5 geregelt, entsprechend der Vereinbarung in § 4 des Vertrages.

§ 6 enthält zum einen schließlich übliche Schlussbestimmungen. **§ 6 Absatz 4** stellt nochmals klar, dass der Beitritt der Gemeinde zum ZVO erst vollzogen ist, wenn die Änderung der Verbandssatzung wirksam ist. Das setzt voraus, dass die Verbandsversammlung des ZVO die Satzungsänderung beschlossen, das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als Aufsichtsbehörde die Satzungsänderung genehmigt (§ 16 Satz 1 Halbsatz 1 GkZ) und die Verbandsvorsteherin die Satzungsänderung ausgefertigt und bekanntgemacht hat. Mit dem Tag nach der Bekanntmachung tritt die Satzungsänderung in Kraft (§ 69 des Landesverwaltungsgesetzes), und dann ist der Beitritt der Gemeinde zum ZVO wirksam.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird durch die gesetzlichen Vertreter der Vertragsparteien (Verbandsvorsteherin des ZVO und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Gemeinde, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter) unterzeichnet. Der Vertrag ist dem Ministeri-

um für Inneres und Bundesangelegenheiten als Aufsichtsbehörde des ZVO anzuzeigen (§ 16 Satz 1 Halbsatz 2 GkZ und § 6 Absatz 1 des Vertrages).

C. Zu den einzelnen Ziffern des Antrags

Die Gemeindevertretung stimmt dem Beitritt und dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu (Ziffer 1).

Ziffer 2 hält ausdrücklich fest, dass sich die Zustimmung auch auf den Abschluss eines Vertrages erstreckt, der gegenüber der Entwurfsfassung noch redaktionell geändert wird (etwa um noch bestehende Unklarheiten zu beseitigen oder auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde). Werden dadurch allerdings die Grundzüge des Vertrages geändert, insbesondere die wesentlichen Regelungen über die Finanzierung (namentlich die Regelung, dass nur die Gemeinden das wirtschaftliche Risiko der Erfüllung der Aufgabe im Allgemeinen und des Netzaufbaus und Netzausbaus im Besonderen tragen, die die Aufgabe auf den ZVO übertragen bzw. für deren Gebiet ein Ausbaubeschluss gefasst wird), bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

In der unten stehenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, welche alle Änderungen beinhaltet. Diese Version sollte nur zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks dienen. Wenn Sie die Originalfassung und die dazugehörigen Änderungen benötigen, laden Sie sich bitte **hier** die entsprechende PDF-Datei herunter.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. S.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 03.12.2015 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel.....	2
§ 2 Verbandsgebiet.....	2
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Organe.....	5
§ 4 a Einwohnerfragestunde.....	5
§ 5 Verbandsversammlung	6
§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung	7
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	8
§ 8 Zusammensetzung des Hauptausschusses	10
§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses	10
§ 10 Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses.....	11
§ 11 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher.....	12
§ 12 Ständige Ausschüsse.....	13
§ 12 a) Beirat Stromnetzbetrieb.....	15
§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit/Aufwandsentschädigung.....	16
§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	17
§ 15 Verbandsverwaltung.....	18
§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes	18
§ 17 - entfallen -	18
§ 18 Vergabe von Aufträgen -entfallen -	18
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs.....	18
§ 20 Rücklagen	20
§ 21 Verpflichtungserklärungen.....	20
§ 22 Satzungsrecht, Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen	20
§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung.....	20
§ 24 Änderung der Verbandssatzung	20
§ 25 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder	20
§ 26 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	21
§ 27 Bekanntmachungen	22
§ 28 Inkrafttreten	22

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

1. Der Kreis Ostholstein, die Städte Fehmarn, Heiligenhafen und Oldenburg, die Gemeinden Ahrensböök, Altenkrempe, Barsbek, Behrendorf, Bendfeld, Blunk, Bosau, Bösdorf, Dahme, Dobersdorf, Dörnack, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Glasau, Göhl, Grebin, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heringsdorf, Höhndorf, Kalübbe, Kasseedorf, Kellenhusen, Klamp, Köhn, Krems II, Krokau, Lebrade, Lensahn, Malente, Mucheln, Nehmten, Neukirchen, Passade, Pronstorf, Probsteierhagen, Ratekau, Scharbeutz, Schieren, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Stoltenberg, Süsel, Timmendorfer Strand, Traventhal, Wangels, Wisch und Wittmoldt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Ostholstein". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Sierksdorf/Ostholstein.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
3. Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Ostholstein".

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder mit folgenden Ausnahmen:

- a) Gemeinde Bosau
Die Gemeinde Bosau hat die Wasserversorgung für die Ortslage Quisdorf nicht übertragen.
- b) Gemeinde Kasseedorf
Die Gemeinde Kasseedorf hat die Abwasserbeseitigung für die Ortschaft Griebel (teilweise) nicht übertragen.
- c) Gemeinde Lebrade
Die Gemeinde Lebrade hat die Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) für die Ortsteile Außengehöfte, Lebrade und Rixdorf nicht übertragen.
- d) Gemeinde Neukirchen
Die Gemeinde Neukirchen hat die Abwasserbeseitigung für die Ortslage Kraksdorf-Ost nicht übertragen.
- e) Gemeinde Süsel
Die Gemeinde Süsel hat die Wasserversorgung für die Ortschaften Röbel, Bockholt, Groß Meinsdorf und Zarnekau und die Abwasserbeseitigung für die Ortschaft Röbel, Groß Meinsdorf und Bockholt (teilweise) nicht übertragen.
- f) Gemeinde Wangels
Die Gemeinde Wangels hat die Abwasserbeseitigung für die Ortslagen Döhnsdorf, Hansühn und Weissenhaus nicht übertragen.
- g) Stadt Fehmarn
Die Stadt Fehmarn hat die Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Burg nicht übertragen.

§ 3 Aufgaben

1. Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Wasserversorgung, Gasversorgung, Wärmeversorgung, Stromversorgung (Erzeugung und Vertrieb), Stromnetzbetrieb und Wertstoffwirtschaft (gewerblicher Bereich)
 - b) Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (hoheitlicher Bereich).

Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband nach Maßgabe des jeweiligen Beitrittsvertrages folgende Aufgaben übertragen:

Kreis Ostholstein:	Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft
Ahrensböök:	Gas- und Wasserversorgung, Wärmeversorgung
Altenkrempe:	Abwasserbeseitigung, Gas- und Wasserversorgung
Barsbek	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Behrendorf:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Bendfeld:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Blunk	Stromnetzbetrieb
Bosau:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Bösdorf:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Dahme:	Gasversorgung
Dobersdorf	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Dörnick:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Fargau-Pratjau	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Fehmarn:	Abwasserbeseitigung
Fiefbergen	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Glasau:	Gas- und Wasserversorgung, Stromnetzbetrieb
Göhl:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasserbeseitigung
Grebin:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Gremersdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Grömitz:	Gasversorgung, Stromversorgung
Großenbrode:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Grube:	Gasversorgung
Harmsdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Heiligenhafen:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Heringsdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Höhndorf	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Kalübbe:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Kasseedorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Kellenhusen:	Gasversorgung

Klamp:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Köhn:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Krems II	Stromnetzbetrieb
Krokau	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Lebrade:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Lensahn:	Gasversorgung, Abwasserbeseitigung, Wärmeversorgung
Malente:	Abwasserbeseitigung
Mucheln:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Nehnten	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Neukirchen:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Oldenburg:	Gasversorgung
Passade:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Probsteierhagen	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Pronstorf:	Gas- und Wasserversorgung
Ratekau:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wärmeversorgung, Stromversorgung
Scharbeutz:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Schieren	Stromnetzbetrieb
Schönwalde a. B.:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Sierksdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Stoltenberg:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Süsel:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasserbeseitigung
Timmendorfer Strand:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Traventhal	Stromnetzbetrieb
Wangels:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Wisch	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Wittmoldt:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Aufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.

Für die Aufgabe der Wertstoffwirtschaft gilt dies nur mit Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Ostholstein in der Verbandsversammlung. Für die Aufgabe der Gas-, Strom- und Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gilt dies nur, wenn die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe übertragen haben, dem zustimmen. Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes nicht überstimmt werden.

3. Der Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte mit der Durchführung zu beauftragen.
4. Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung - insbesondere nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz - benachbarte öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, Konzessions- oder Wegenutzungsverträgen oder Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen. Einzelabnehmer in benachbarten Gebieten können auf vertraglicher Grundlage ver- oder entsorgt werden.
5. Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen rationellen Wirtschaftens auszurichten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielsetzung entsprechen, was nicht ausschließt, dass nach wirtschaftlichen Kriterien mehrere Einzelbetriebe vorliegen können.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4 a Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet eine öffentliche Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten gestellt werden und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 1 Stunde. Gewerbetreibenden im Verbandsgebiet, die außerhalb des Verbandsgebietes wohnen, wird unabhängig von der Wohnereigenschaft ein Fragerecht eingeräumt.
2. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner darf nur eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jede Fragestellerin oder jeder Fragesteller die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragen sind an die oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten.
3. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden, sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache findet nicht statt.
4. Die Fragen werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher beantwortet. Die oder der Vorsitzende gibt auf Wunsch einzelnen Mitgliedern der Verbandsversammlung Gelegenheit, Ausführungen zu gestellten Fragen zu machen.
5. Der oder dem Vorsitzendem obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Fragestellerinnen oder Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen in der nächsten Einwohnerfragestunde als Erste berücksichtigt werden.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung die Einwohnerfragestunde vorzeitig beenden.
7. Die Absätze 1 – 6 gelten für Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Bezirksversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der in § 1 genannten Bezirksmitglieder oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall. Außerdem stellen Mitglieder in Abhängigkeit von der Gemeindegröße weitere Vertreterinnen/Vertreter in der Bezirksversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Bezirksmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen gewählt. Als weitere Vertreterinnen/Vertreter sowie ihre Stellvertreter können von den Vertretungskörperschaften bürgerliche Mitglieder entsandt werden. Die Zahl der von einer Vertretungskörperschaft entsandten bürgerlichen Mitglieder darf die Zahl der von der Vertretungskörperschaft entsandten Kreistagsabgeordneten oder Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter nicht erreichen.

Die von den Bezirksmitgliedern in die Bezirksversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

2. Die Zahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter, die ein Bezirksmitglied in die Bezirksversammlung entsenden kann, richtet sich nach Art und Zahl der auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben in Verbindung mit der Einwohnerzahl, für die die Übertragung wirksam ist.

Sofern der Finanzbedarf bei einem oder mehreren Mitglied(ern) im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises ermittelt wird, bleibt/bleiben diese(s) Mitglied(er) insofern bei der Ermittlung der Zahl der weiteren Vertreter, die ein Mitglied in die Bezirksversammlung entsenden darf, unberücksichtigt.

Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

übertragene Aufgabe:	Multiplikator:
Gasversorgung	je Einwohner x 0,8
Wasserversorgung	je Einwohner x 1,0
Stromnetzbetrieb	je Einwohner x 1,0
Abwasserbeseitigung	je Einwohner x 1,0
Abfallentsorgung	je Einwohner x 0,25
Wertstoffwirtschaft	je Einwohner x 0,15

Die ermittelten Werte ergeben die Beteiligungsmesszahlen je Bezirksmitglied. Als Einwohnerzahl gilt vor jeder Feststellung die neueste Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes, bezogen auf das Jahresende.

Die Zuteilung von Sitzen erfolgt erst ab dem Jahr, in dem mit der Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen begonnen wird oder Anlagen übernommen werden. Hat der Zweckverband die Anlagen einer Ver- oder Entsorgungseinrichtung käuflich erworben, so bleibt diese Aufgabe bei der Ermittlung der Beteiligungsmesszahl außer Ansatz.

Die Zuteilung der weiteren Sitze in der Bezirksversammlung an die Bezirksmitglieder erfolgt in der Weise, dass zunächst der Kreis 12 Sitze vorab erhält. Die weiteren Sitze der Städte und Gemeinden werden auf der Grundlage der Beteiligungsmesszahlen in der Weise verteilt, dass

Städte und Gemeinden mit einer Beteiligungsmesszahl von

Stufe 1: 10.000 Einheiten bis zu 14.999 Einheiten;

Stufe 2: 15.000 Einheiten bis zu 19.999 Einheiten;

Stufe 3: 20.000 Einheiten bis zu 24.999 Einheiten;

Stufe 4: 25.000 Einheiten bis zu 29.999 Einheiten;

Stufe 5: 30.000 Einheiten bis zu 34.999 Einheiten;

Stufe 6: 35.000 Einheiten bis zu 39.999 Einheiten;

Stufe 7: 40.000 Einheiten bis zu 44.999 Einheiten;

Stufe 8: 45.000 Einheiten bis zu 49.999 Einheiten;

usw.

je Stufe einen weiteren Sitz erhalten.

Die Verbandsversammlung stellt in der letzten Sitzung einer Legislaturperiode die jedem Verbandsmitglied zustehenden Sitze und die Beteiligungsquote fest.

Die Beteiligungsquote jedes Verbandsmitglieds entspricht seiner Beteiligungsmesszahl, umgewertet in Vomhundertsatz auf eine Stelle nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

3. Ändert sich der Kreis der Verbandsmitglieder oder die Zahl der dem Zweckverband übertragene Aufgaben, so stellt die Verbandsversammlung die Sitzverteilung und die Beteiligungsquoten der einzelnen Verbandsmitglieder neu fest. Folgt daraus, dass ein Verbandsmitglied aufgrund der neu festgestellten Sitzverteilung mehr Sitze innehat, als ihm nunmehr zustehen, so bleiben dem Verbandsmitglied diese Sitze bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode erhalten.
4. Spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl ist die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.
5. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung "Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung". Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder ein Drittel der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder ein Ausschuss es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten wer-

- den, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für die Gemeindevertretung entsprechend. Soweit in der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die Zuständigkeit der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin des Bürgermeisters vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss bzw. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
 3. Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
 4. Die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:
 1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,
 3. die Übernahme neuer Aufgaben,
 4. die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungs- und Kreisentwicklungsplänen,
 5. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,
 6. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
 7. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 125.000 € überschritten wird,
 8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000 € überschritten wird,
 9. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamtinnen, Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 10. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
 11. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 750.000 € überschritten wird,
 12. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 750.000 € übersteigt,
 13. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Leasingrate 250.000 € und die Gesamtbelastung 1.250.000 € übersteigt,

14. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 750.000 € übersteigt,
15. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 50.000 €,
16. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO),
17. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung,
18. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
19. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,
20. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,
21. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,
22. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,
23. die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GO i.V. mit § 45 c GO,
24. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),
25. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 € monatlich handelt.

Die Entscheidungsvorbehalte der Verbandsversammlung aus Satz 1 Ziff. 1 bis 25 gelten nicht bei Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der der Zweckverband als Gesellschafter beteiligt ist, insbesondere, wenn der Vorstandsvorsteher als Repräsentant des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung über die Angelegenheit mit abstimmt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Vorstandsvorsteherin oder Vorstandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

Die Verbandsversammlung behält sich vor, über die Befangenheit ihrer Mitglieder zu entscheiden.

2. Bei folgenden Entscheidungen im Bereich Abfallentsorgung einschließlich Wertstoffwirtschaft darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Ostholstein in der Verbands-

versammlung nicht überstimmt werden (die Landrätin oder der Landrat zählt zu den Vertreterinnen oder Vertretern des Kreises):

1. bei der Umstellung auf andere Verfahren der Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft und bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft,
 2. bei Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
 3. bei Errichtung, Übernahme, wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft,
 4. bei der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
 5. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Wertstoffwirtschaft und Abfallentsorgung,
 6. beim Erlass, der Änderung oder Aufhebung von Satzungen in Abfallangelegenheiten, insbesondere Abfallwirtschafts- oder Abfallgebührensatzungen.
3. Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Gas-, Strom- und Wasserversorgung, des Stromnetzbetriebs und der Abwasserbeseitigung darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe übertragen haben, nicht überstimmt werden:
1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Gas-, Strom und Wasserversorgung des Stromnetzbetriebs und Abwasserbeseitigung,
 2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
 3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Gas-, Strom- und Wasserversorgung des Stromnetzbetriebs und Abwasserbeseitigung,
 4. bei der Festsetzung von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten,
 5. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Gas-, Strom- und Wasserversorgung des Stromnetzbetriebs und Abwasserbeseitigung,
 6. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen in der Gas-, Strom- und Wasserversorgung des Stromnetzbetriebs und Abwasserbeseitigung.
4. Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes in den Fällen des Absatzes 3 nicht überstimmt werden.

§ 8

Zusammensetzung des Hauptausschusses

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und weitere 11 Mitglieder. Die Gesamtzahl der aus der Verbandsversammlung in den Hauptausschuss gewählten bürgerlichen Mitglieder im Hauptausschuss darf die Zahl der sonstigen Mitglieder im Hauptausschuss nicht erreichen.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss hat folgendes Aufgabengebiet:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, wobei der Hauptausschuss vorbereitende Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Verbandsversammlung durch eigene Vorschläge ergänzen kann,
 2. Sicherung der Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse in ausschussübergreifenden Angelegenheiten,
 3. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen,
 4. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung über Grundsätze für das Personalwesen,
 5. Entwicklung des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Berichtswesens (§ 45c GO),
 6. Erarbeitung und Entwicklung eines wirksamen wirtschaftlichen Kontrollinstrumentariums und dessen Anwendung,
 7. Kontrolle der Tochterunternehmen und Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens nach Ziffer 5,
 8. Erteilung von Aufträgen an die Innenrevision (§ 115 GO) zur Prüfung der Verwaltung sowie zur Prüfung der Gesellschaften, an denen der Zweckverband mehrheitlich beteiligt ist.
2. Der Hauptausschuss entscheidet über:
 1. Weisungen an die Vertreterinnen und Vertreter des Zweckverbandes in Gesellschaften, die dem Zweckverband gehören und an denen er beteiligt ist, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen,
 2. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Zins 50.000 € und die Gesamtbelastung 500.000 € übersteigt,
 3. auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen,
 4. die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V. mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie deren Stellvertretende.
3. Der Hauptausschuss ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden. Er hat keine Disziplinarbefugnis.
4. Im Rahmen der Sicherung der Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses beruft den Hauptausschuss ein. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Hauptausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die La-

dungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.
4. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 11

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren im Angestelltenverhältnis angestellt.
2. Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen aus ihrer Mitte eine oder einen 1., 2. und 3. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes und leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereit gestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt sie durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband in den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Unternehmen, insbesondere in Gesellschaften, die dem Zweckverband gehören oder an denen er als Gesellschafter beteiligt ist; die hierbei zu treffenden Entscheidungen obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, sofern nicht im Einzelfall eine Weisung des Hauptausschusses nach § 9 Abs. 2 Ziff. 1 erfolgt ist. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sie oder er hat die Verbandsversammlung, den Hauptausschuss und die ständigen Ausschüsse für ihr Aufgabengebiet über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

4. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben; ihr oder ihm obliegt es, eigenverantwortlich sämtliche Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung, dem Hauptausschuss oder einem der ständigen Ausschüsse zugewiesen sind.

Ihre oder seine Zuständigkeit im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist immer dann gegeben, wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen eine Vorentscheidung der Verbandsversammlung (z.B. Veranschlagung im Wirtschaftsplan, Verabschiedung von Richtlinien) zur Realisierung umgesetzt wird. Darüber hinaus sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die:

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
 - keine weittragende grundsätzliche Bedeutung haben,
 - der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen.
5. Sie oder er entscheidet ferner über:
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 50.000 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 125.000 €,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 750.000 €,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 750.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Leasingrate 250.000 € und die Gesamtbelastung 1.250.000 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung oder Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 750.000 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
 8. die Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 150.000 €,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Zins 50.000 € und die Gesamtbelastung 500.000 € nicht übersteigt.
5. Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes.

§ 12 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Abfallwirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder der Verbandsversammlung, davon die Landrätin oder der Landrat und 12 Mitglieder, die vom Kreistag in die Verbandsversammlung delegiert wurden.

Es können bis zu 12 stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Diese vertreten die vom Kreistag delegierten Mitglieder, die nach Satz 1 Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses sind. In den Ausschuss können auch bürgerliche Mitglieder entsandt oder gewählt werden. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Abfallwirtschaftsausschuss darf die Zahl der Kreistagsabgeordneten im Abfallwirtschaftsausschuss nicht erreichen.

Die zu vertretenden Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses sind in den Wahlvorschlägen für stellvertretende Ausschussmitglieder anzugeben.

Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten nach den Grundsätzen der sogenannten Pool-Vertretung in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Die Regelung in Satz 5 gilt nicht, wenn für die Vertretung eines Ausschussmitglieds ein namentlich benanntes Ausschussmitglied in Einzelvertretung vorgeschlagen worden ist.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Abfall- und Wertstoffwirtschaft, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Darüber hinaus werden dem Ausschuss im Rahmen seines Aufgabengebietes folgende Entscheidungen übertragen:

1. Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird,
2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren Stellvertretern.

b) Ausschuss für Netze und Anlagen:

Zusammensetzung:

Je ein Mitglied der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung übertragen haben.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglied und/oder Stellvertreterin/Stellvertreter können bürgerliche Mitglieder sein. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Ausschuss für Netze und Anlagen darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter im Ausschuss für Netze und Anlagen nicht erreichen.

Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde, die die Aufgabe übertragen hat, durch die Verbandsversammlung gewählt.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Gasversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung soweit nicht die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Darüber hinaus werden dem Ausschuss im Rahmen seines Aufgabengebietes folgende Entscheidungen übertragen:

1. Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird,

2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren Stellvertretern.

Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes in den nachfolgenden Fällen nicht überstimmt werden:

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen betreffend die Niederschlagswasserbeseitigung;
 2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen;
 3. bei der Errichtung, Übernahme wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen der Niederschlagswasserbeseitigung
 4. bei der Festsetzung von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten;
 5. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Niederschlagswasserbeseitigung;
 6. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen in der Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte aus dem jeweiligen Kreis der Mitglieder der Ausschüsse die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter. Hat der Zweckverband eine private Gesellschaft mit der Durchführung von Aufgaben in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft beauftragt und ist er nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigt, einen oder mehrere Vertreter in einen Beirat der Gesellschaft zu entsenden, so kommt einer der Sitze im Beirat der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Abfallwirtschaftsausschusses zu. Entsprechendes gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Netze und Anlagen in Angelegenheiten der Gasversorgung, der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung.

§ 12 a) Beirat Stromnetzbetrieb

Zusammensetzung:

Je 1 Mitglied der Gemeinde, die die Aufgabe des Stromnetzbetriebs auf den ZVO übertragen hat;

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglied und/oder Stellvertreterin/Stellvertreter können bürgerliche Mitglieder sein. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Beirat Stromnetzbetrieb darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter im Beirat Stromnetzbetrieb nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Unterstützung des Hauptausschusses des Zweckverbandes Ostholstein durch Anregungen und Empfehlungen bezüglich des Stromnetzbetriebs in den Gemeinden, die die Aufgabe des Stromnetzbetriebs auf den ZVO übertragen haben.

Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinden, die den Stromnetzbetrieb auf den ZVO übertragen haben, durch die Verbandsversammlung gewählt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Auflösung des Beirates erfolgt durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit/Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses - mit Ausnahme der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers - der Ausschüsse und der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung im Vertretungsfall.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.

4. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben dem Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 €. Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

5. Die hauptamtliche Verbandsvorsteherin oder der hauptamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung für Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in Städten bis zu 80.000 Einwohnern.

Stellvertretende der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter 74 €, bei der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter 49 € und bei der dritten Stellvertreterin oder dem dritten Stellvertreter 25 €.

6. Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und der Beiräte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschuss- und Beiratsmitglieder, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.

7. Ausschuss- und Beiratsvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
8. Für die Zahlung, den Wegfall und die Kürzung von Aufwandsentschädigung finden die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung Anwendung.
9. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, ehrenamtlichen Mitgliedern des Hauptausschusses, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 45 € und darf pro Tag 300 € nicht überschreiten.
10. Personen nach Abs. 9 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
11. Personen nach Abs. 9 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 9 oder eine Entschädigung nach Abs. 10 gewährt wird.
12. Personen nach Abs. 9 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort oder zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Beiräte bei den Betroffenen gemäß § 13 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 15 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital in Höhe von 20.000.000 € auszustatten. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital durch Verbandseinlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze aufzubringen.
2. Die Verbandseinlagen werden bei der Aufnahme in den Zweckverband und bei der Übernahme neuer Aufgaben oder bei der Einbeziehung weiterer Ortschaften und Ortsteile durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
3. Die Verbandseinlagen sollen bewirken, dass stets ein wirtschaftlich vernünftiges Verhältnis von Eigenkapital zum Fremdkapital gewährleistet ist. Die Verbandsversammlung entscheidet über Maßnahmen zur Festlegung des Eigenkapitalbetrages, falls die Eigenkapitalquote des ZVO außerhalb des durch § 8 EigVO bestimmten Zielkorridors liegt.
Die Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Veränderung des Stammkapitals bemisst sich nach den festgelegten Beteiligungsquoten der Mitglieder.
Die Verbandseinlagen können in Bar- oder Sacheinlagen bestehen. Die Verbandsversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen beschließen.
4. Maßgebend für die Eigenkapitalausstattung bei Übertragung der Aufgabe Niederschlagswasserbeseitigung ist die durch den zuletzt testierten Jahresabschluss festgestellte Eigenkapitalquote des Aufgabenbereichs Abwasserbeseitigung. Spätere Änderungen des Stammkapitals richten sich nach Abs. 3.
5. Die Verbandsmitglieder können auf freiwilliger Basis weitere Verbandseinlagen leisten.
6. Der Zweckverband ist verpflichtet, die Nachsorge seiner stillgelegten Deponien sicherzustellen. Dabei wird der Zweckverband von der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) und d) schleswig-holsteinisches Abfallwirtschaftsgesetz Gebrauch machen.

§ 17

- entfallen -

§ 18 Vergabe von Aufträgen

- entfallen -

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Gebühren und Beiträge, Tarifeinnahmen, Entgelte und sonstige Erträge, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen. Ein etwaiger Jahresverlust kann nach § 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Absetzen von den

Rücklagen ausgeglichen werden, wenn es die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust durch Umlage auszugleichen. Bei der Umlagenermittlung ist vom Betriebsfehlbetrag des Einzelbetriebes auszugehen. Die Umlage wird getrennt nach Einzelbetrieben ermittelt. Umlagepflichtig sind die Verbandsmitglieder nur für Verluste eines Betriebszweiges, dessen Aufgabenwahrnehmung sie auf den Zweckverband übertragen haben.

2. Soweit von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben wird, richtet sie sich nach der in § 5 Abs. 2 genannten Beteiligungsquote nach Einzelbetrieben, die für die einzelnen Verbandsmitglieder in Vomhundertsätzen ermittelt ist.
3. Die Beteiligungsquote ist auch Maßstab für die Ermittlung anderer Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergeben, mit Ausnahme der Verteilung der Sitze der weiteren Mitglieder in der Verbandsversammlung.
4. Beim Betriebszweig Niederschlagswasserbeseitigung wird der Finanzbedarf spezifisch für jede öffentliche Einrichtung ermittelt. Ein etwaiger Jahresverlust ist von dem betroffenen Verbandsmitglied, in dem die öffentliche Einrichtung betrieben wird, zu tragen.

§ 20 Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne aus seinen hoheitlichen Tätigkeiten einer Rücklage zuzuführen.

§ 21 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 22 Satzungsrecht, Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen

1. Der Zweckverband ist berechtigt, über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Verfügung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie über die Erhebung von Abgaben, Tarifen und die Abwälzung der Abwasserabgabe im Rahmen des § 3 GkZ Satzungen, Abgabesatzungen und allgemeine Ver- oder Entsorgungsbedingungen zu erlassen.
2. Werden Leistungen des Zweckverbandes auf privatrechtlicher Grundlage erbracht, erlässt er Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen, Benutzungsordnungen und Tarifordnungen.

§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gilt § 32 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sinngemäß mit der Einschränkung nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie müssen mit einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung beschlossen werden. Diese Änderungen bedürfen nicht außerdem der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder. Sonstige Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 25 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 24 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 26
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

1. Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG kündigen. Das Ausscheiden wird erst wirksam mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung dem Ausscheiden zugestimmt hat.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.

Das ausgeschiedene Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Sacheinlagen werden zum Buchrestwert erstattet. Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt.

Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes; Verbandseinlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.

2. Der Ausschluss kann vom Hauptausschuss beantragt werden, wenn das Verbandsmitglied die übernommenen Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder der Verbandssatzung nicht erfüllt und trotz zweimaliger Anmahnung die Mängel nicht heilt oder in anderer Weise durch Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet.

Absatz 1 gilt entsprechend.

3. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. In diesem Vertrag ist die Bestellung eines oder mehrerer Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnisse, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Buchrestwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz geleistet werden. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 5 Abs. 2 verteilt.

3. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 27
Bekanntmachungen

Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen des Zweckverbandes Ostholstein werden im Internet unter der Internet-Adresse des Zweckverbandes Ostholstein www.zvo.com bekannt gemacht. In den Zeitungen „Lübecker Nachrichten“ und „Ostholsteiner Anzeiger“ wird jeweils unter Angabe der Internet-Adresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen. Soweit Bekanntmachungen/Bekanntgaben Aufgaben der Mitglieder des ZVO aus dem Kreis Plön betreffen, wird auf sie in der Zeitung „Kieler Nachrichten“ hingewiesen. Soweit Bekanntmachungen/Bekanntgaben die Aufgabe Stromnetzbetrieb der Mitglieder des ZVO betreffen, wird auf sie in der Zeitung „Uns Dörper“ hingewiesen.

§ 28
Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 15.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Der 2. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 13.12.2012 tritt mit Ausnahme der Änderung zu § 12 Abs. 1 b) Satz 1 am 01.01.2013 in Kraft.

Der 2. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 13.12.2012 tritt bezüglich der Änderung zu § 12 Abs. 1 b) Satz 1 am 01.08.2013 in Kraft.

Der 3. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 17.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der 4. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 08.07.2015 tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Der 5. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 10.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 10.12.2015

**Zweckverband Ostholstein
die Verbandsvorsteherin**

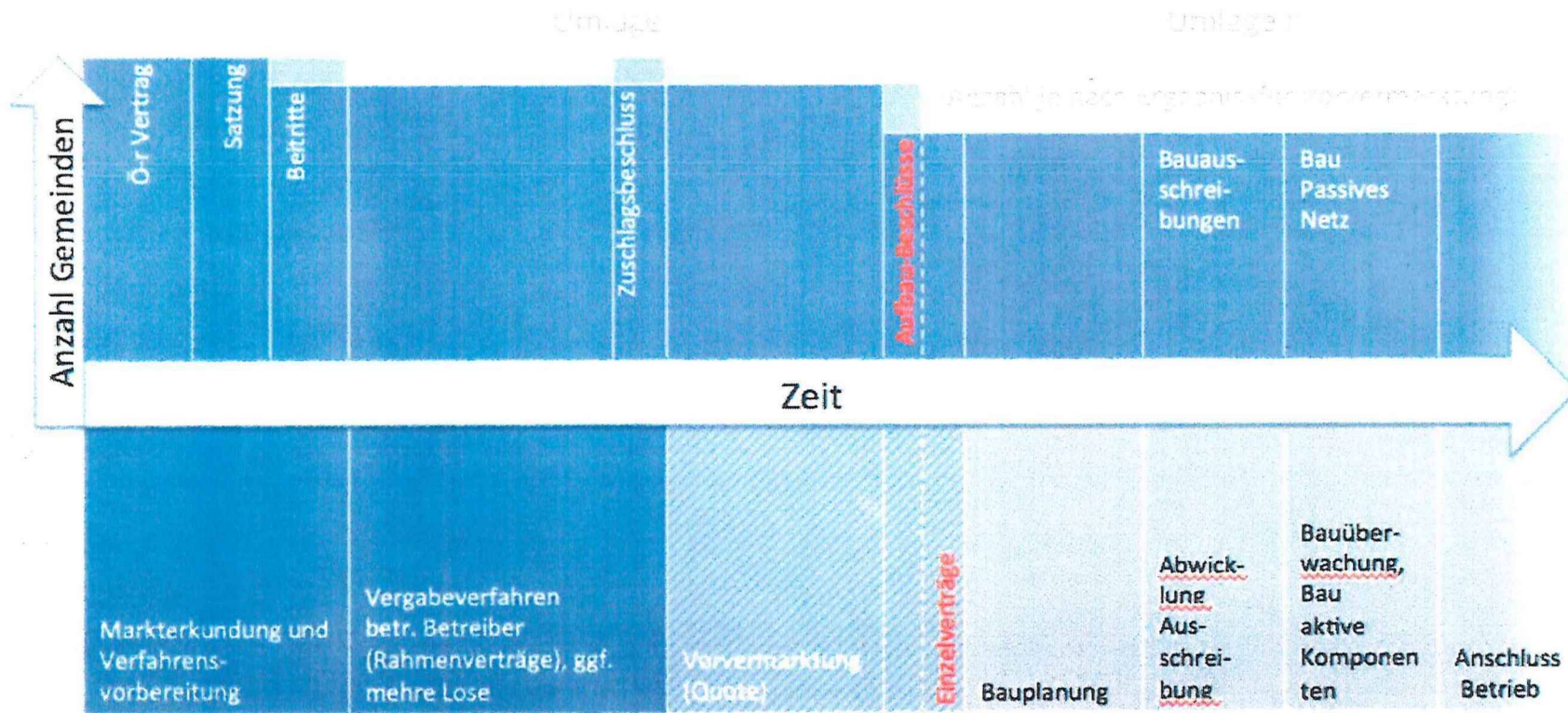
G. Strohmeyer

BREITBANDVERSORGUNG

Projekt-Auflaufschema

EGOH

WIRTSCHAFT FÖRDERN
OSTHOLSTEIN STÄRKEN



Hauptakteure:



Quelle: Weissleder & Ewer / Prof. Dr. M. Raabe / Dr. B. Hoefler

BREITBANDVERSORGUNG

Beschlussfassungen

EGOH

WIRTSCHAFT FÖRDERN
OSTHOLSTEIN STÄRKEN



31 Positive Beschlussfassung nach Vorlage vom 02.03.2015 in:

Ahrensböök, Dahme, Grömitz, Grube, Kellenhusen, Malente, Ratekau, Bosau, Scharbeutz, Stockelsdorf, Süsel, Göhl, Gremersdorf, Beschendorf, Harmsdorf, Kabelhorst, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen, Wangels, Riepsdorf, Damlos, Manhagen, Altenkrempe, Kasseedorf, Schashagen, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Fehmarn, Heiligenhafen und Oldenburg i.H.

Beschlussfassungen stehen noch aus in:

Neustadt i.H. und Lensahn

Nicht positioniert hat sich:

Bad Schwartau

Timmendorfer Strand und Eutin haben eine Teilnahme abgesagt.

Die Gemeindevertretung Neukirchen hat am 04.Februar 2016 als erste im Kreis Ostholstein dem öffentlich rechtlichen Vertrag zugestimmt